

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN

10.9.1991/PB

E r g e b n i s
 der Besprechung mit Vertretern der indischen Steuerbehörden
 über die Weiterführung der DBA-Verhandlungen

vom 3.9.1991 in Delhi

Teilnehmer:

Schweiz: F. Bastian-ESTV
 M. Ambühl-First Secretary, CH-Botschaft Delhi
 P. Baumgartner-Industrie-Holding
 Indien: Jain-Joint Secretary, Central Board Direct Taxes
 Singh
 Lohya (?)
 Dutta (war früher in Verhandlungsdelegation, hat heute
 andere Aufgaben)

1. Ausgangslage

Zweck dieser offiziell als "Preliminary discussions for the preparation of the next round of double taxation negotiations" bezeichneten Gespräche ist es einerseits, der indischen Seite das Interesse der Schweiz am Abschluss der jahrzehntelangen Verhandlungen anzuzeigen und andererseits die Voraussetzungen für die Abhaltung der für Ende November 1991 in Delhi geplanten (letzten ?) Verhandlungsrunde zu schaffen.

Gemäss ausdrücklichen Instruktionen seitens der ESTV hat die Delegation **kein Verhandlungsmandat**. Sie ist aber befugt, der indischen Seite die als notwendig erachteten Angaben zu machen, damit die indische Seite die Möglichkeiten und Grenzen der schweizerischen Kompromissbereitschaft abschätzen kann. Ferner soll sie in Erfahrung bringen, zu welchen Lösungen die indische Seite allenfalls Hand bieten kann.

Ausgangspunkt für die Gespräche bilden die **zwei Vertragsentwürfe**, die die Schweiz der indischen Seite im Anschluss an die Verhandlungen von Oktober 1990 zugestellt hat.

Es handelt sich um den sog. **Joint Draft** (March 1991). Dieser gibt die Positionen beider Seiten nach den Verhandlungen von Oktober 1990 wieder. Da Indien in jenen Verhandlungen verschiedene bereits früher geregelte Punkte wieder aufgriff, enthält der Joint Draft in einer Vielzahl von wichtigen Fragen erhebliche Differenzen. Aus Sicht der Schweiz bildet er keine Grundlage für eine erfolversprechende Weiterführung der Verhandlungen.

Der sog. **Swiss Alternative Draft** (March 1991) gibt im wesentlichen die Positionen beider Seiten aufgrund der Verhandlungen von 1987 wieder, bei denen eine weitgehende

Annäherung der Standpunkt erreicht werden konnte. Die Schweiz möchte auf der Grundlage dieses Entwurfs weiterverhandeln.

2. Materielles

Beide Seiten bekräftigen ihren Willen, zu einem raschen Abschluss zu kommen.

Die Situation hat sich insofern verbessert, als Indien wichtige erste Schritte in Richtung Liberalisierung und Modernisierung seiner Wirtschaft unternommen hat und bestrebt ist, die Voraussetzungen für ausländische Investoren zu verbessern.

Ausgehend von den im Joint Draft enthaltenen Differenzen wird der indischen Seite aufgezeigt, dass der Joint Draft keine Verhandlungsgrundlage bilden kann, da er zuviele von der schweizerischen Abkommenspolitik abweichende Bestimmungen enthält und deshalb für die Kantone und interessierten Kreise sowie das Parlament nicht annehmbar ist.

21. Diskussion der offenen Punkte

Art. 5 - Betriebstätte

Die Bestimmung, wonach Bau- und Montagetätigkeiten, bei denen die Entschädigungen 10% des Verkaufspreises der Ausrüstung übersteigen, in jedem Fall eine Betriebstätte begründen sollen, ist für die Schweiz nicht annehmbar. Indien dürfte bereit sein, darauf zu verzichten, da die Bestimmung nicht seiner Abkommenspraxis entspricht.

Die Aufnahme von Bestellungen ist aus schweizerischer Sicht eine Hilfstätigkeit. Indien schlägt eine Formulierung wie in seinem neuen DBA mit USA vor (Aufnahme von Bestellung bindet Verkäufer - faktisch Vertragsabschluss).

Art. 7 - Unternehmensgewinne

Indien möchte eine Attraktivkraft, die im wesentlichen Missbrauchsfälle abdeckt. Die indische Formulierung ist unklar (indirectly attributable). Indien lehnt bestehenden Vorschlag Protokollbestimmung ab und will neuen Vorschlag unterbreiten.

Art. 10 - Dividenden

Indien will nicht unter 15% gehen und möchte Steueranrechnung für Portfoliodividenden.

Art. 11 - Zinsen

Indien möchte nähere Erläuterungen über ERG. Satz 15%/10%/0% akzeptabel. Schweiz kann lediglich Anrechnung für 10% gewähren. Indien möchte fiktive Anrechnung in allen Fällen, in den Indien aufgrund des internen Rechts auf Erhebung der Quellensteuer

verzichtet. Fiktive Anrechnung für Zinsen aus ERG-Darlehen für Schweiz nicht akzeptabel.

Art. 12 - Lizenzgebühren

Verweis auf bisherige Praxis der Schweiz. 20%/15% im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtpakets akzeptabel, aber mit begrenzter Anrechnung für 10%. Indien möchte fiktive Anrechnung wie für Zinsen.

Art. 13 - Dienstleistungsvergütungen

Indien schlägt Satz 20%/15% vor oder Regelung wie mit USA, AUS, E: Quellensteuer 20%/15% für included services (Art. 12) und Betriebstättelösung für übrige DL. Schweiz führt als dritte Möglichkeit den Wegfall einer Bestimmung über DLV an, womit in beiden Staaten das interen Recht zur Anwendung käme und die Doppelbesteuerung nicht behoben würde.

Die neue indische Politik orientiert sich an der Spezialregelung mit USA. Welche Option gewählt wird, muss seitens der Schweiz entschieden werden (Vorteil Regelung USA: kein störender Präzedenzfall, da Regelung einmalig; keine Abkommenslücke für eine so wichtige Einkunftsart wie DLV; mit begrenzter Anrechnung halten sich Ausfälle für Kantone in Grenzen. Nachteil: komplizierte Regelung).

Art. 14 - Kapitalgewinne

Indien möchte Besteuerungsrecht des Quellenstaats für Aktien oder Beteiligungen ab 10%. Schweiz kann aufgrund der bisherigen Praxis dem Besteuerungsrecht des Quellenstaates nicht zustimmen. Bis Verhandlungen 1990 war Besteuerung im Wohnsitzstaat vorgesehen. Abkommenslücke in dieser relativ wichtigen Frage wäre störend. Denkbar wäre eine Regelung, nach der Indien eine Rückanrechnung für die schweizerischen Steuern vorsieht oder allenfalls eine Regelung, nach der jeder Staat nur 50% der Gewinne besteuert.

Art. 22 - Uebrige Einkünfte

Indien möchte Besteuerungsrecht des Quellenstaats. Schweiz würde es in diesem Fall vorziehen, auf Regelung zu verzichten.

Art. 23 - Methodenartikel

Indien möchte Anrechnung für Portfoliodividenden sowie fiktive Anrechnung in allen Fällen, in denen Indien aufgrund besonderer gesetzlicher Massnahmen auf Besteuerung verzichtet (Indien wird einen Textvorschlag unterbreiten). Begrenzte Anrechnung der Schweiz wird zur Kenntnis genommen.

Art. 24 - Gleichbehandlung

Indien möchte nach wie vor Ausnahme betr. Betriebstättegewinne (höherer Satz für ausl. Firmen) ausdrücklich erwähnen.

Art. 25 - Informationsaustausch

Indien erachtet eine grosse Klausel mit den Einschränkungen des Abs. 2 für die Schweiz als annehmbar (!), ist aber bereit, nur die kleine Klausel ins Abkommen aufzunehmen. Die Aufnahme einer Klausel stellt für die Schweiz eine wichtige Konzession dar.

Art. 26 - Verständigungsverfahren

Nach indischem Recht kann eine rechtskräftige Veranlagung bereits nach zwei Jahren nicht mehr korrigiert werden. Indien möchte deshalb im DBA eine längere Frist vereinbaren.

3. Weiteres Vorgehen

Festlegung eines Datums für nächste Runde (Termin Ende November 1991 ist für Indien aus vertretbaren Gründen nicht mehr möglich).

Schweizerische Haltung festlegen, insbesondere betr. Dienstleistungsvergütungen (betrifft v.a. Industrie-Holding).